

20. Wird durch die vertragsmäßige Gestattung der Selbsthilfe die Anwendung der Gewalt als eines Nötigungsmittels straffrei?
St.G.B. §. 240.

II. Straffenat. Ur. v. 3. Oktober 1882 g. H. Rep. 1843/82.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Der Droschkenkutscher G. verschuldete dem Angeklagten M 263 für Reparaturen. Zur Sicherung dieser Forderung schloß der Angeklagte mit den G.'schen Eheleuten unter dem 8. August 1881 einen „Leihkontrakt“ bezeichneten Vertrag, inhalts dessen der Angeklagte den G.'schen Eheleuten die bisher im Besitze der letzteren gewesene Droschke I. Klasse Nr. 1660 vermietete, und letztere sich verpflichteten, M 20 Mietzins monatlich im voraus zu bezahlen, dem Angeklagten auch das Recht einräumten, für den Fall nicht pünktlicher Zahlung einer Rate die Droschke mit Hilfe der zum Transport erforderlichen Personen aus ihrem Gehöfte fortzuholen. Am 26. November 1881 erschien der Angeklagte, welcher bis dahin nur die Rate für den August erhalten hatte, mit zwei Gesellen auf dem G.'schen Hofe, woselbst die verehelichte G. gerade mit dem Waschen der Droschke beschäftigt war, und ließ die Droschke durch seine Gesellen fortschaffen.

Die verehelichte G. hat nach ihrer — im Urteile als richtig unterstellten — Bekundung dem Fortschaffen Widerstand entgegengesetzt und um Hilfe gerufen, ist aber vom Angeklagten solange an den Armen

festgehalten worden, bis die Gesellen mit der Droschke das Gehöft verlassen hatten.

Der ganze Vorfall auf dem Hofe des G. hat etwa 1 bis 2 Minuten gedauert.

Im angefochtenen Urteile wird die Anwendbarkeit des §. 240 St.G.B.'s erwogen und aus folgendem Grunde verneint:

Der Angeklagte hat die verehelichte G. zu einer Duldung genötigt, er hat sie gezwungen, in das Fortschaffen der Droschke von ihrem Hofe zu willigen . . . Er hat nicht widerrechtlich im Sinne der §§. 239, 240 St.G.B.'s gehandelt; denn er war nach dem Vertrage vom 8. August 1881 berechtigt, die Droschke von dem G.'schen Gehöfte zu holen, und, wenn er in Verfolgung dieser Berechtigung Gewalt anwendete, so kann hierin nur eine strafgesetzlich erlaubte Selbsthilfe gefunden werden.

Diese Begründung ist nicht ganz klar. Zunächst kann von einer Nötigung zu einer Einwilligung nach dem vorausgeschickten Sachverhalte nicht die Rede sein, da der Widerstand nicht durch eine Einwirkung auf den Willen, sondern durch physische Gewalt beseitigt ist. Dieser Unterschied ist indes für die Anwendbarkeit des §. 240 a. a. D. nicht von Belang (vgl. Ur. des R.G.'s vom 23. September 1881 in den Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 429). Der Entscheidungsgrund ist in der Erwägung zu finden, daß in der Anwendung von Gewalt, weil sie in Verfolgung einer Berechtigung statthabte, eine strafgesetzlich erlaubte Selbsthilfe vorliege. Da keine besonderen Umstände angeführt sind, welche im untergebenen Falle die Anwendung von Gewalt rechtfertigen, so kann nur rechtsgrundsätzlich angenommen sein, daß die Straflosigkeit der eigenmächtigen Selbsthilfe auch die Straflosigkeit der Anwendung von Gewalt in sich schließe.

Ein solcher Rechtsatz existiert aber nicht. Aus dem Mangel einer Strafvorschrift über eigenmächtige Selbsthilfe ergibt sich nur als Folge, daß diese Selbsthilfe an sich nicht mehr — wie früher nach Partikularrecht, z. B. nach Art. 247 des sächs. St.G.B.'s von 1868, Art. 200 des württemberg. St.G.B.'s — unter Strafe steht; bezüglich der Strafbarkeit der zum Zwecke der Selbsthilfe angewendeten Mittel sind die Vorschriften der einschlagenden Strafgesetze maßgebend. Der §. 240 St.G.B.'s stellt die Nötigung zu einer Duldung mittels Gewalt unter Strafe, sofern nicht dem Thäter ein Recht sowohl zur Nötigung als

auch zur Anwendung des Mittels der Gewalt zusteht (vgl. Urteil des R.G.'s vom 24. Dezember 1879 in den Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 286). Der erste Richter stellt nun zwar fest, daß Angeklagter berechtigt war, die Droschke abzuholen; er läßt aber ungeprüft, ob nach Reichsrecht (§. 53 St.G.B.'s) oder nach den Vorschriften des in Frage kommenden preussischen Rechtes (z. B. A.L.R. Einl. §§. 77 flg., I. 3. §§. 26—29, I. 7. §§. 96. 97. 141 flg., I. 14. §§. 414 flg.) die Anwendung der Gewalt als eines Nötigungsmittels berechtigt war. Zu dieser Unterlassung hat ihn die irrige Rechtsansicht veranlaßt, daß die Straflosigkeit der Selbsthilfe auch die Straflosigkeit der zum Zwecke der Selbsthilfe angewendeten Mittel unbeschränkt zur Folge habe.

Allerdings würde, wie die Revisionsbeantwortung geltend macht, es dem Angeklagten nach §. 59 Abs. 1 St.G.B.'s zu statten kommen, wenn er aus einem Irrtume über Thatsachen, insbesondere auch über Grundsätze des Civilrechtes, sich zur Anwendung von Gewalt für berechtigt gehalten haben sollte; nach dieser Richtung hin ist aber eine Feststellung im Urteile nicht getroffen, und das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, diese thatsächliche Frage zu entscheiden.